Anhang XX

Weisung betreffend Pferderegister Suisse Trot

§ 1

Schweizer Traber

1. Schweizer Traber gemäss § 40 RST werden automatisch ins Pferderegister ST eingetragen, sobald sie die Qualifikationsprüfung bestanden haben und sofern sie im Besitze eines Schweizer Besitzers sind.

Importierte Traber

2. Importierte Pferde können nur von Schweizer Besitzern eingetragen werden. Für die Eintragung eines definitiv importierten Pferdes ins Pferderegister ST hat der Besitzer dem Sekretariat ST folgende Dokumente zuzustellen:

   - Definitiver Ausfuhrschein, ausgestellt durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Pferdes;
   - Zollquittung;
   - Original Equidenpass oder entsprechendes Dokument.

   Für die Eintragung eines temporär importierten Pferdes ins Pferderegister ST hat der Besitzer dem Sekretariat ST folgende Dokumente zuzustellen:

   - Temporärer Ausfuhrschein, ausgestellt durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Pferdes;
   - Temporäre Zollpapiere;
   - Mietvertrag auf offiziellem Formular gemäss TRR 23.1 und 2;
   - Original Equidenpass oder entsprechendes Dokument.

   Besteht für das einzutragende Pferd kein Equidenpass, erstellt der SPV gegen Gebühr ein derartiges Dokument.

Transponder

3. Damit ein Pferd in das Pferderegister ST aufgenommen wird, muss es mit einem elektronisch lesbaren Transponder versehen sein.

§ 2

Bestätigung

Die Eintragung ins Pferderegister ST wird dem Besitzer schriftlich bestätigt und im Rennkalender publiziert.

Irrtümmliche Eintragung

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Eintragung irrtümlich erfolgte und die Voraussetzungen für einen Eintrag nicht erfüllt waren, kann die Eintragung jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Streichung aus dem Pferderegister Suisse Trot

1. Nach dem Tod oder nach Beendigung der Rennkarriere eines Pferdes hat der Besitzer das Sekretariat ST umgehend zu informieren und den Equidenpass oder das entsprechende Dokument einzusenden.

Ausscheiden oder Tod eines Besitzers

2. Scheidet ein Besitzer eines eingetragenen Pferdes infolge Austritt, Ausschluss oder Tod aus ST aus, wird die Registrierung sistiert. Sie kann erst wieder aktiviert werden, wenn das Pferd wieder an einen Schweizer Besitzer mit eingetragenen Rennfarben übergeht.

Karriere im Ausland

3. Wird ein eingetragenes Pferd zwecks Fortsetzung der Rennkarriere ins Ausland verkauft, wird die Registrierung sistiert. Sie kann erst wieder aktiviert werden, wenn das Pferd wieder an einen Schweizer Besitzer übergeht.

Ende der Vermietung	4.	Am Ende einer Miete von einem ausländischen Besitzer gemieteten Pferd endet die temporäre Registrierung automatisch.
Publikation	5.	Die Streichung, das Ende einer temporären Registrierung sowie die Sistierung einer Registrierung oder deren Aufhebung wird im Rennkalender publiziert.

§ 4

Registerabgabe	Für jedes im Pferderegister ST eingetragene Pferd wird jährlich eine Registerabgabe in der vom Vorstand festgelegten Höhe erhoben.